

31.01.25**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt** ... der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)**

A

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2.2.2 Tired 9 und 10 UVPVwV

In Nummer 2.2.2 ist in Tired 9 das abschließende Komma durch einen Punkt zu ersetzen und Tired 10 zu streichen.

Begründung:

Eine Betrachtung positiver Umweltauswirkungen erscheint sehr weitreichend und über die grundsätzliche Planungsentscheidung hinaus zu reichen. Insbesondere der Vergleich einer Bahnstrecke mit einer Straße im Hinblick auf die CO₂-Bilanz erscheint planungsrechtlich konstruiert, da entsprechende Festlegungen (Straße, Schiene, Wasserstraße) über den Bundesverkehrswegeplan geregelt werden. Außerdem besteht so die Gefahr eines umgekehrten Vergleichs: Straßen erfahren eine grundsätzliche Abwertung in einem Vergleich mit Bahnstrecken, obwohl die beiden Verkehrsträger nicht unmittelbar vergleichbar sind.

2. Zu Nummer 2.2.3 Absatz 3 Satz 2 UVPVwV

In Nummer 2.2.3 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „klimabedingten Naturgefahren (klimawandelbedingte Umweltauswirkungen)“ durch die Wörter „klimabedingten schweren Unfällen oder Katastrophen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nummer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG. Diese Regelung betrifft ausschließlich Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für sonstige klimabedingte Naturgefahren zu erwarten sind, sind nicht unter diese Vorschrift, sondern unter § 2 Absatz 2 Satz 1 UVPG zu subsumieren. Das Fehlen dieser Einschränkung führt dazu, dass der Anwendungsbereich des § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG missverständlich dargestellt wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Verwaltungsvorschrift führt nicht dazu, dass klimabedingte Naturgefahren in der Vollzugspraxis unberücksichtigt blieben. Sie sind weiterhin zu berücksichtigen, aber entsprechend der Gesetzessystematik sind sie, soweit weder ein schwerer Unfall noch eine Katastrophe vorliegt, nicht von § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG, sondern von § 2 Absatz 2 Satz 1 UVPG erfasst.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu Nummer 2.2.3 Absatz 5 UVPVwV

Nummer 2.2.3 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift geht an dieser Stelle über den Wortlaut von § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG hinaus, indem „kein katastrophales Schadensausmaß“ gefordert wird und es genügen soll, dass Naturereignisse „geeignet“ sind, „Auswirkungen“ auf Schutzgüter hervorzurufen.

Die Norm § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG betrifft externe Ereignisse und deren Auswirkungen auf das Vorhaben.

Zentral ist hier der Begriff der „Anfälligkeit“ des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen. Auch die Richtlinie 2014/52/EU geht in Artikel 3 Absatz 2 von „schweren Unfälle[n]/Katastrophen“ sowie in Erwägungsgrund 15 der Richtlinie von „erheblichen“ nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

aus.

Besonderen Extremwetterereignisse, wie sie auch die Richtlinie 2014/52/EU zu Grunde legt, wird durch Absatz 6 Genüge getan.

Absatz 5 stellt keinen stringenten Prüfungsmaßstab dar und führt zu Unsicherheit bei Behörden und Antragstellern.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Nummer 2.2.3 Absatz 5 Satz 1 und 2 UVPVwV*

Nummer 2.2.3 Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Naturereignissen für sich genommen“ durch die Wörter „schweren Unfällen und Katastrophen“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „die Naturereignisse“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

Begründung:

Nummer 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG. Dieser betrifft ausschließlich Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Dieser Begrenzung des Anwendungsbereichs auf schwere Unfälle und Katastrophen wird die Bezeichnung „Naturereignisse“ nicht gerecht.

Darüber hinaus gilt die Aussage, dass im Rahmen von § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter, die infolge von schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind, nicht notwendigerweise katastrophal sein müssen, für jede Art von schwerem Unfall und Katastrophe und ist nicht auf die Folgen von Naturereignissen beschränkt.

* Im Wi als Hilfsempfehlung zu Ziffer 3 beschlossen.

5. Zu Nummer 2.2.3 Absatz 6 Satz 1 UVPVwV

Nummer 2.2.3 Absatz 6 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Dieser Satz der Verwaltungsvorschrift nimmt Bezug auf die beiden voranstehenden Sätze und soll Naturereignisse beschreiben, deren Folgen „für sich genommen kein katastrophales Schadensausmaß erreichen“. Es erschließt sich nicht, weshalb beispielsweise die Folgen von Tornados kein katastrophales Schadensausmaß erreichen könnten.

Zudem sollte die Aussage, dass auch andere Gefahren als solche mit katastrophalen Folgen zu berücksichtigen sind, nicht auf Naturereignisse beschränkt werden. Diese Beschränkung widerspricht der Gesetzessystematik von § 2 Absatz 2 Satz 2 UVPG, wonach jede Gefahr eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe zu berücksichtigen ist, soweit das Vorhaben dafür anfällig ist.

6. Zu Nummer 7.1.2 Absatz 3 Satz 2 UVPVwV

Nummer 7.1.2 Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ist umso eher auszugehen, je mehr die Größe oder Leistung des Vorhabens den Größen- oder Leistungswert der Anlage 1 UVPG überschreitet beziehungsweise – bei angegebenen Spannen der Größen- und Leistungswerte – je näher die Größe oder Leistung des Vorhabens dem oberen Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 kommt.“

Begründung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch von Bedeutung, inwieweit das Vorhaben aufgrund seiner Größe oder Leistung die Prüfwerte der Anlage 1 UVPG überschreitet. Aus der Formulierung der UVPVwV ergibt sich die Betonung nicht im Hinblick auf den oberen Größen- oder Leistungswert (bei angegebenen Spannen) beziehungsweise das Maß der Überschreitung des Größen- oder Leistungswerts. Daher stellt der Vorschlag eine Präzisierung dar. Beispiele aus Anlage 1 UVPG:

3.8	Erichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr		A
3.8.3	500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren		S
3.9	Erichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkkammer von		
3.9.1	30 m³ oder mehr		A
3.9.2	1 m³ bis weniger als 30 m³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure		S

7. Zu Nummer 7.5.1 Beispiel 4 UVPVwV

In Nummer 7.5.1 ist Beispiel 4 wie folgt zu fassen:

- „• Die ökologische Baubegleitung ist für die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen zuständig. Neu aufkommende naturschutzfachliche Fragestellungen sind in Rücksprache mit der für Naturschutz zuständigen Behörde beziehungsweise der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Soweit erforderlich, sind weitere Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen festzulegen.“

Begründung:

Mit der Aussage, dass die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen identifiziert und ihre Durchführung so überwacht, dass brütende Vögel nicht oder nur unerheblich gestört werden, wird der Kompetenzbereich der ökologischen Baubegleitung deutlich überschätzt. Die ÖBB ist für die Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zuständig und nicht dazu da, bisher nicht betrachtete artenschutzrechtliche Konflikte selbstständig durch die Konzeption neuer Maßnahmen zu lösen.

8. Zu Nummer 12.3.2 Satz 2 und 3 UVPVwV

In Nummer 12.3.2. sind Satz 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Deswegen statuiert § 12 Absatz 3 Satz 3 UVPG eine Ausnahme von den Regelungen der Sätze 1 und 2 in § 12 Absatz 3 UVPG. Der Tatbestand der Ausnahme setzt insbesondere voraus, dass für das frühere Vorhaben, für welches eine Zulassung beantragt wird, bereits ein zugelassener Betriebsplan besteht. Dabei ist nicht maßgeblich, um welche Art bergrechtlicher Betriebspläne es sich handelt. Folglich ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass die für das frühere Vorhaben beantragte Zulassung an den bestehenden Betriebsplan anknüpft. Dem Vorhaben, für das bereits ein Betriebsplan erteilt wurde, der auch noch gültig ist, kommt im Hinblick auf die Erneuerung der Zulassung Vertrauensschutz zu.“

Begründung:

Der rechtssicheren Handhabung durch die Vollzugsbehörden könnte es abträglich sein, dass in der Formulierung in der vorgelegten BR-Drucksache 616/24 wörtlich auf die „Erneuerung von Betriebsplänen“ abgestellt wird.

Das Bergrecht fordert für bergbauliche Betriebe zumindest einen Hauptbetriebsplan, der zeitlich zwingend zu befristen ist. Da es sich bei bergbaulichen Betrieben mitunter um komplexe und mehrere Jahrzehnte umspannende Vorhaben handeln kann, sieht das Bundesberggesetz weitere Arten von Betriebsplänen (zum Beispiel Sonderbetriebspläne und fakultative Rahmenbetriebspläne) vor, sodass ein System mit mehreren (Betriebsplan-)Ebenen entsteht.

§ 12 Absatz 3 Satz 3 UVPG dürfte so zu verstehen sein, dass der dort vorgesehene Vertrauensschutz unabhängig von der Art des bestehenden zugelassenen Betriebsplans bestehen soll. Hieraus können sich aber Konstellationen ergeben, die mit „Erneuerung des Betriebsplans“ nicht korrekt umschrieben sind. Zudem erscheint der Begriff der Erneuerung einer Zulassung – anders als der Begriff der Verlängerung – in Verwaltungsrecht und -praxis als eher unüblich.

9. Zu Nummer 16.0.3 UVPVwV

Nummer 16.0.3 ist zu streichen.

Als Folge ist im Inhaltsverzeichnis Nummer 16.0.3 zu streichen.

Begründung:

Nummer 16 behandelt den UVP-Bericht, dieser ist gemäß § 16 Absatz 1 UVPG vom Vorhabenträger vorzulegen. In der UVPVwV in diesem Zusammenhang auszuführen, dass die Gesamtverantwortung für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei der zuständigen Behörde liegt, ist irreführend und sollte an dieser Stelle entfallen.

10. Zu Nummer 24.1.2 UVPVwV

Nummer 24.1.2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In der Gliederung sind Nummer 24.1.2 zu streichen und Nummern 24.1.3 und 24.1.4 als Nummern 24.1.2 und 24.1.3 zu bezeichnen.
- b) Nummern 24.1.3 und 24.1.4 sind als Nummer 24.1.2 und 24.1.3 zu bezeichnen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze erfolgt innerhalb der anschließenden Bewertung nach § 25 UVPG. Insofern greifen die Ausführungen bereits an dieser Stelle vor, als es hier um den vorbereitenden Schritt der tatsächlichen Grundlage für die anschließende Bewertung geht.

Zudem führt dies zu Dopplungen angesichts der ohnehin durchzuführenden naturschutzrechtlichen Prüfung.

Ferner wird die zusammenfassende Darstellung von der Anhörungsbehörde erarbeitet, die naturschutzrechtliche Prüfung allerdings von der Planfeststellungsbehörde. Die Ergebnisse der Prüfung liegen zum Zeitpunkt der Übermittlung der zusammenfassenden Darstellung nach UVPG noch nicht vor.

B

11. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

12. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) dient der Erläuterung des insgesamt sehr komplexen Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und soll den Vollzugsbehörden, aber auch den betroffenen Vorhabenträgern die Verfahrensabwicklung erleichtern und rechtssichere Genehmigungsverfahren ermöglichen. Damit kommt ihr auch eine Schlüsselstellung im Hinblick auf Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu.
13. Der Bundesrat bedauert, dass die Beteiligung der Landwirtschaft an der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift nicht im wünschenswerten Umfang stattgefunden hat. Von der UVP sind u. a. landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung betroffen, die in ihrem Bemühen um mehr Tierwohl auch durch komplizierte Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl zu wenig aufeinander abgestimmter Regelungen an Grenzen stoßen, die Kosten und Zeitaufwand verursachen.
14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, künftig die Agrarwirtschaft rechtzeitig vor der Verabschiedung von sie betreffenden Regelungsvorschriften zu beteiligen, damit deren Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren und fundierte Vorschläge aus der Praxis in den Erarbeitungsprozess der Vorschriften einfließen können.
15. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner dazu auf, die rechtlichen Anforderungen an Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus so aufeinander abzustimmen, dass Verfahrensvereinfachungen und ein Regelungsabbau erreicht werden und Doppelarbeit vermieden wird.

Begründung zu den Ziffern 12 bis 15 (nur gegenüber dem Plenum):

Die UVP ist ein gesetzlich verankertes Instrument des Umweltschutzes. Sie dient dazu, mögliche Umweltauswirkungen von Vorhaben, die erheblich in die Umwelt eingreifen können, frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu minimieren. Damit trägt die UVP dazu bei, auch die Landwirtschaft effizient und nachhaltig zu gestalten und die Umwelt möglichst wenig zu belasten.

Da die UVP in Deutschland jedoch kein eigenständiges Verfahren darstellt, sondern in verschiedene fachrechtliche Zulassungsverfahren integriert ist, stellt sie Behörden und Betroffene immer wieder vor besondere Herausforderungen und wird häufig als sehr aufwändiges Verwaltungsverfahren wahrgenommen und mit Bürokratie assoziiert. Von den betroffenen Vorhabenträgern wird kritisiert, dass das Verfahren mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, die Vorhaben bremst und zu Frustration und Unmut führt.

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der UVP den durchführenden Behörden, aber auch den Betroffenen sehr klare Hinweise zu den Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte einer UVP gibt und Lösungen für die aus der Praxis kritisierten Aspekte einer überbordenden Bürokratie aufzeigt.

Es ist dringend erforderlich, dass das Genehmigungsrecht diese Aspekte berücksichtigt. Die Bundesregierung sollte daher künftig vor der Verabschiedung neuer Regelungsvorschriften die Landwirtschaftsbranche einbeziehen und dem übergreifenden Anliegen des Bürokratieabbaus und der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei der Erarbeitung von Regelungsvorschriften verstärkt Rechnung tragen.